

# Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG



**Gewichtung der vorliegenden Informationen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung** (Möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen)

Gegenüber Jugendamt: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft

- Situation der\*des Minderjährigen
- Erziehungsfähigkeit
- Risikofaktoren
- Erfüllung der Grundbedürfnisse

**Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor**

- Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Autonomiekonflikt

**Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen NICHT vor**



**Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erörterung der nächsten Handlungsschritte** (Möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen)

Gegenüber Jugendamt: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft



**Kindeswohlgefährdung**



**Keine Kindeswohlgefährdung**

Vorrangiges Vorgehen

Alternatives Vorgehen

Erörterung der Situation mit den Erziehungsberechtigten sowie der\*dem Minderjährigen

Hinwirken auf die Annahme von Hilfe zur Gefährdungsabwendung

*Wenn vorrangiges Vorgehen den Schutz der\*des Minderjährigen gefährden würde bzw. dieser Weg aussichtslos erscheint/ erfolglos war*



Das Jugendamt ist möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen zu informieren, sofern sein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr erforderlich ist



Niedersachsen. Klar.



KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen